



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur

Merkblatt Jagdhaftpflichtversicherung

Fischerei- und Jagdverwaltung
November 2015

kollektive Jagdhaftpflichtversicherung

Die Finanzdirektion des Kantons Zürich hat eine kollektive Jagdhaftpflichtversicherung abgeschlossen (Police Nr. 14.137.552 der AXA Winterthur).

Versicherte Personen

Versichert sind Jagdpächter und Jagdpächterinnen, bewaffnete Jagdgäste, Jagdaufseher und Jagdaufseherinnen, Jagdleiter und Jagdleiterinnen und Teilnehmer an jagdsportlichen Veranstaltungen, in deren Jagdpass vermerkt ist, dass sie dieser Kollektivversicherung beigetreten sind.

Umfang der Versicherung

Die Versicherung gewährt Schutz gegen Schadenersatzansprüche wegen Personen- und Sachschäden

- aus der gesetzlichen Haftpflicht
- als Jägerin / Jäger (inkl. Verwendung von Hunden);
- als Jagdschutzausübende / Jagdschutzausübender (Reviergänge, Jagdaufsicht);
- als Eigentümerin / Eigentümer von Einrichtungen, die der Jagd und dem Jagdschutz dienen (Hochsitze, Einzäunungen);
- als Teilnehmerin / Teilnehmer an jagdsportlichen Veranstaltungen (wie Jagdhundeprüfungen, Suchübungen, Jagdschiessen und jagdliche Übungsschiessen);
- als Schützin / Schütze und Schusswaffenbesitzerin / Schusswaffenbesitzer, auch ausserhalb der Jagdzeit;
- als Pächterin / Pächter, soweit sie / er gesetzlich haftet für Schäden, die Jagdgäste, Jagdaufseherinnen / Jagdaufseher oder Jagdgehilfen verursachen.

Die Versicherungsleistungen bestehen in der Entschädigung berechtigter und in der Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Nicht versichert sind insbesondere Ansprüche

- aus Wild- und Flurschäden;
- aus Eigenschäden;
- von Familienangehörigen einer Versicherten / eines Versicherten diesem selbst gegenüber;
- aus Schäden an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung usw. übernommen, gemietet oder gepachtet worden sind (z.B. fremde Jagdhunde und Waffen);
- aus Schäden infolge vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen bzw. vorsätzlicher Übertretung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften über die Jagd und den Jagdschutz;
- aufgrund einer vertraglich übernommenen über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung.

Versicherungssumme

CHF 5'000'000.- pro Ereignis für Personen- und Sachschäden zusammen.
Für die Jagd in Frankreich gilt die Deckung in betraglich unbegrenzter Höhe für Personenschäden.

Selbstbehalt

Bei Sachschäden wird ein Selbstbehalt von CHF 200.- pro Ereignis erhoben.

Zeitliche und örtliche Geltung

Die Versicherung gilt für Schäden, die innerhalb der Gültigkeitsdauer des Jagdpasses, in dem der Beitritt zu dieser Versicherung vermerkt ist, verursacht werden und im geographischen Europa inkl. ganze Türkei eintreten.

Pflichten bei Eintritt eines Schadenereignisses

Bei Eintritt eines Ereignisses, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, hat die Versicherte / der Versicherte der AXA Winterthur unverzüglich Anzeige zu erstatten, spätestens, nachdem ein Anspruch erhoben worden ist.

AXA Winterthur

Marktgebiet Zürich
Thurgauerstrasse 36/38
CH-8050 Zürich

Tel: 0800 809 809 (Service Center) oder

Tel: +41 058 215 29 45

Fax: +41 44 202 51 43



Wird infolge eines solchen Ereignisses gegen sie / ihn ein Strafverfahren eingeleitet, ist sie / er ebenfalls verpflichtet, die AXA Winterthur sofort zu benachrichtigen. Die AXA Winterthur führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten als Vertreterin des Versicherten. Die Versicherte / der Versicherte darf von sich aus der Geschädigten / dem Geschädigten gegenüber keine Forderungen anerkennen und keine Zahlungen leisten. Bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht hat die Versicherte / der Versicherte alle darauf zurückzuführenden Folgen selbst zu tragen, wenn sie / er nicht beweist, dass diese Folgen auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wären.

Massgebend sind die Vertragsbedingungen der Police Nr. 14.137.552

Kontakt

Amt für Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 257 97 97
zh.ch/jagd